

NWVBI. 9/2005

Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung

Herausgeber

Professor Dr. Michael Sachs,
Universität zu Köln (geschäftsführend)
Professor Dr. Peter J. Tettinger,
Universität zu Köln (geschäftsführend)
Dr. Michael Bertrams,
Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen
Gero Debusmann
Präsident des Oberlandesgerichts Hamm
Wolfgang Riotte,
Staatssekretär a. D.
Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Jörg Twenhöven,
Regierungspräsident, Münster

Redaktion

Dr. Annette Kleinschnittger,
Richterin am Oberverwaltungsgericht
Dr. Manfred Siegmund,
Richter am Verwaltungsgericht
Professor Dr. Volker Warendorf,
Richter am Landessozialgericht

Aus dem Inhalt

- 325 **v. Renesse/Graf v. Schmettow** Management Appraisal – ein Instrument zur Kompetenzbewertung von Führungskräften im Öffentlichen Sektor
- 332 **Tettinger** Zukunftssicherung durch Bildung der Kinder
- 338 **OVG NRW** Flughafenerweiterung Düsseldorf
- 343 **OVG NRW** Gebührennachteile für private Anbieter
- 347 **OVG NRW** Besetzung von Ratsausschüssen
- 360 **Examensklausur** „Die Negativliste“

Redaktion

Professor Dr. Volker Wahrendorf, Richter am Landessozialgericht, Essen
 c/o Lehrstuhl Prof. Dr. Burgi, Ruhr-Universität Bochum, Universitätsstr. 150, 44801 Bochum, Tel.: 02 34/3 22 52 75 oder 02 01/79 92-3 63;
 E-mail: DrWahrend@aol.com
 Dr. Annette Kleinschnittger, Richterin am Oberverwaltungsgericht, Münster
 Dr. Manfred Siegmund, Richter am Verwaltungsgericht, Köln

Inhalt**Abhandlungen**

v. Renesse/Graf v. Schmettow, Management Appraisal – ein Instrument zur Kompetenzbewertung von Führungskräften im Öffentlichen Sektor — **325**
Tettinger, Zukunftssicherung durch Bildung der Kinder – Verfassungsrechtliche Koordinaten — **332**

Ausbildung und Prüfung

Examensklausur im öffentlichen Recht:
 „Die Negativliste“ (*Hatje/Terhechte*) — **360**

Literatur

Zilkens, Datenschutz in der Kommune (*Ennuschat*) — **364**

Notizen

Krankenhausrechtstag 2005 in Düsseldorf – Bericht – (*Malek*) — **II**
 Elektronischer Rechtsverkehr zwischen dem Vertreter des Bundesinteresses und dem Bundesverwaltungsgericht — **III**
 Veranstaltungen — **IV**
 Neuerscheinungen — **V**
 Abhandlungen in den Verwaltungsblättern — **V**
 Impressum — **VI**

Rechtsprechung

BVerwG	U. v. 16. 3. 2005	9 C 7.04	Abwasserabgabe, Ermäßigung, Jährlichkeitsprinzip — 334
OVG NRW	U. v. 10. 12. 2004	20 D 134/00.AK – u. a.	Flughafenerweiterung Düsseldorf — 338
	U. v. 23. 3. 2005	15 B 123/05	Privater Anbieter, wirtschaftliche Konkurrenz durch Träger öffentlicher Gewalt, Grundrechtsschutz, Gebührenreduzierung — 343
	U. v. 22. 2. 2005	15 A 1065/04	Vergabe von Aufträgen, Vergabegrundsätze, Nebenbestimmung — 344
	B. v. 27. 5. 2005	15 B 673/05	Kommunalrecht; Besetzung von Ausschüssen — 347
	B. v. 2. 2. 2005	9 A 3590/03	Gebührenrecht; Verwaltungsgebühren, Universitätsklinikum – 348
	B. v. 7. 4. 2005	1 A 4721/02.PVL	Personalvertretungsrecht; Universitätsklinikum, Kaufmännischer Direktor — 349
	B. v. 11. 3. 2005	10 B 2462/04	Windenergieanlage, Baugenehmigung, Immissionsprognose – 350
	B. v. 16. 3. 2005	19 B 374/05	Ausländischer Grad, Klammerzusatz — 352
	U. v. 28. 1. 2005	19 A 536/00	Staatsangehörigkeit, ausländischer Vater — 354
	B. v. 25. 1. 2005	16 B 2219/04	Sozialhilfe, Krankenhilfe, Kostenübernahme; Beschwerdebegründung — 357
	B. v. 31. 1. 2005	18 B 915/04	Aufenthaltsgesetz, Aufenthaltsgenehmigung, Fiktionswirkung — 358
VG Aachen	B. v. 24. 11. 2004	3 L 978/04	Fahrerlaubnis; Cannabis, Ecstasy — 359

INFORMATIONEN

Krankenhausrechtstag 2005 in Düsseldorf

Von einer Tradition zu sprechen, mag noch verfrüht sein, als sich am 12. 5. 2005 zum zweiten Mal über 150 Fachleute und am Krankenhausrecht Interessierte aus Justiz, Anwaltschaft, Wirtschaft und Wissenschaft in der Düsseldorfer LVA Rheinprovinz zusammenfanden. Jedoch beginnt sich der vom Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen veranstaltete Krankenhaustag angesichts des erneuten Erfolges als ein jährlicher Treffpunkt für Fachleute der Materie zu etablieren. Wie auch im letzten Jahr war es wieder Ziel der Veranstaltung, aktuelle Probleme des Krankenhausrechts aus Sicht der Praxis vorzustellen und zu diskutieren.

Die Eröffnung der Veranstaltung erfolgte durch Frau Cornelia Prüfer-Storcks, Staatssekretärin im Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW. Sie betonte zu Beginn Ihrer Begrüßung die antagonistische Stellung der Krankenhäuser zwischen Wettbewerb und Versorgungsauftrag und gab im Folgenden einen Überblick über die Veränderungen der Rahmenbedingungen für das Krankenhausrecht durch jüngere Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung. Insofern nahm sie nicht zuletzt auf das Bereitschaftszeiturteil des EuGH Bezug.

Verlustrausgleichszahlungen bei öffentlichen Krankenhäusern

Daran anknüpfend analysierte Herr Professor Dr. Wolfram Cremer, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Europarecht an der Ruhr-Universität Bochum, die Praxis der Verlustrausgleichszahlungen bei öffentlichen Krankenhäusern in seinem Vortrag „Krankenhausfinanzierung im europarechtlichen Kontext“. Anlass seines Vortrags war die sich gegen diese Praxis wendende, beim EuG anhängige Klage der Asklepios Kliniken GmbH¹, deren Verfahrensstand und Erfolgsaussichten nach einem kurzen Aufriss des beihilferechtlichen Kontrollverfahrens, sowie einer Skizze der Krankenhausfinanzierung in Deutschland, wiedergegeben wurden. Cremer kam zu dem Ergebnis, dass die Klage mangels Zulässigkeit keinen Erfolg haben werde. Dennoch bestehe die Gefahr, dass aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit des Art. 88 III EG national gegen diese Praxis vorgegangen werden könne. Diesen Hinweis voranstellend, subsumierte er im Folgenden die in Frage stehende Verlustrausgleichspraxis unter die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 87 I EG. So sei das EG-Beihilfenrecht auf Krankenhäuser anwendbar, da diese trotz ihres sozialen Zweckes wirtschaftlich agierten und somit unter den weit zu verstehenden funktionellen Unternehmensbegriff des Art. 87 I EG fielen. Auch handele es sich bei den Verlustrausgleichszahlungen um selektiv vergebene staatliche Mittel, die die begünstigten Krankenhäuser „wirtschaftlich unverletzbar“ machten, weshalb sie somit eine Wettbewerbsverfälschung verursachten; zumal es auf die Spürbarkeit einer Verfälschung – oberhalb bestimmter Schwellenwerte – nicht ankomme. Das Tatbestandsmerkmal der Begünstigung sei deshalb gegeben, da im Austausch für die Verlustrausgleichszahlung der öffentlichen Hand keine Gegenleistung der begünstigten Krankenhäuser erbracht werde. Hier müssten zwar die Grundsätze aus der sog. Altmark-Trans Rechtsprechung des EuGH zur Finanzierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse berücksichtigt werden, diese aber suspendierten den Tatbestand des Art. 87 I EG vorliegend nicht. So leisteten öffentliche Krankenhäuser zwar einen ihnen gesetzlich auferlegten Versorgungsauftrag, dieser werde jedoch in gleichem Umfang auch von privaten Krankenhäusern erbracht. Es fehle somit im vorliegenden Fall an einer speziellen kompensationsfähigen

Gen Gegenleistung. Auch werde durch diese Praxis der innergemeinschaftliche Handel betroffen, da es sich bei dem Betrieb eines Krankenhauses trotz der momentan noch geringen Patientenströme aus dem Ausland um eine nicht ausschließlich rein lokale wirtschaftliche Tätigkeit handele. Eine Rechtfertigung über Art. 87 II oder III komme nicht in Betracht. Ebenso wenig können die Zahlungen nach Art. 86 II EG freigestellt werden, da sie nicht „notwendig“ i. S. dieser Vorschrift seien. So erbrächten private Krankenhäuser die gleiche Leistung, ohne diese Zahlungen zu empfangen. Eine Rechtfertigung dieser Praxis könne auch nicht auf den auf Art. 86 III EG gestützten Entscheidungsentwurf der Kommission vom 16. 1. 2004 – sofern dieser überhaupt verabschiedet werde – gestützt werden, da die Verlustrausgleichszahlungen nicht in den Anwendungsbereich dieser Entscheidung fielen und überdies Art. 86 III EG auch keine taugliche Ermächtigungsgrundlage hierfür darstelle. Cremer resümierte abschließend, dass nach gegenwärtiger Rechtslage die von der öffentlichen Hand geleisteten Verlustrausgleichszahlungen mithin eine gemeinschaftswidrige Beihilfe darstellten. Es bestehe die Gefahr, obgleich die anhängige Untätigkeitsklage der Asklepios Kliniken wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen sei, dass national gegen diese Praxis der Verlustrausgleichszahlungen vorgegangen werden könne. Es sei demnach Handlungsbedarf gegeben, um die notwendigen sekundärrechtlichen Weichen zu stellen, um diese Praxis mit dem Primärrecht, sprich den beihilfenrechtlichen Wettbewerbsvorschriften des EG Vertrages, in Einklang zu bringen.

Versorgungsverträge nach SGB V

Mit dem Thema „Rechtsfragen der Versorgungsverträge nach SGB V“ befasste sich Herr Ulrich Knispel, Richter am Landesozialgericht NRW. Er erläuterte zunächst die in § 109 Abs. 3 SGB V als negative Abschlussverbote genannten Voraussetzungen für den Abschluss eines statutsbegründenden Versorgungsvertrages und ging dabei insbesondere auf das Kriterium der Bedarfsgerechtigkeit des Krankenhauses ein. Grundsätzlich sei die Bedarfsgerechtigkeit auf Grundlage der Krankenhausbedarfsplanung zu prüfen, wobei es im Gegensatz zum KHG hierbei auf den durch die Plankrankenhäuser nicht gedeckten Bedarf ankomme. Er wandte in diesem Zusammenhang gegen die Rechtsprechung des BSG, die dem Krankenhausplan keine Bindungs- oder Tatbestandswirkung hinsichtlich des Umfangs des Bedarfs zuschreibt, ein, dass ein wesentlicher Bestandteil der Krankenhausplanung die Bedarfsanalyse sei, die hinsichtlich des künftigen Bedarfs ein prognostisches Element enthalte. Insoweit sei also, im Gegensatz zur Rechtsprechung, von einer nur eingeschränkten Überprüfbarkeit der Entscheidung der Planungsbehörden vor den Verwaltungsgerichten auszugehen. Problematisch sei auch, den Bedarf isoliert für eine bestimmte Behandlungsmethode anzuerkennen, da dies nur eine Frage der optimalen Behandlungsmöglichkeit sei, die sich erst auf der Ebene der Auswahlentscheidung stelle. Knispel wies darauf hin, dass, entgegen des Wortlautes des § 109 Abs. 2 S. 1 SGB V, bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen ein Anspruch auf Abschluss eines Versorgungsvertrages bestehe. Es gelten insoweit die schon im Rahmen der RVO anerkannten Grundsätze fort; den Landesverbänden bleibe somit nur noch ein Auswahlmessen, wenn sich mehrere geeignete Krankenhäuser um die Zulassung bewerben. Da durch den Abschluss eines Versorgungsvertrages mit einem Bewerber die Zulassungsmöglichkeiten der Mitbewerber mangels Bedarfs entfallen sollen, kritisierte Knispel die Haltung des BSG, das sowohl die Erforderlichkeit einer Zustimmung des Mitbewerbers als auch die Nichtigkeit des geschlossenen Versorgungsvertrages bei materieller Fehlerhaftigkeit der Auswahlent-

* Der Verf. ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Herrn Professor Dr. Wolfram Cremer, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht, Ruhr-Universität Bochum.

¹ Rs. T-167/04, gekürzt abgedr. in Abl. EG 2004 Nr. C 201/36.

scheidung ablehne. Dies ließe dem unterlegenen Mitbewerber nur den vorbeugenden Rechtsschutz, um die Schaffung nicht rückgängig zu machender Umstände zu verhindern, in dem jedoch die Auswahlentscheidung der Landesverbände kaum umfassend geprüft werden könne. Abschließend untersuchte Knispel die Regelung des § 110 SGB V über die Kündigung von Versorgungsverträgen und ging dabei auf die Auslegung des Merkmals „unverzichtbar“ in Abs. 2 S. 4 ein. Dieser Begriff sei, entgegen dem Willen des Gesetzgebers, der die Kündigung von Plankrankenhäusern erleichtern und somit „unverzichtbar“ anders als bedarfsgerecht verstanden haben wollte, weiterhin im Sinne von Erforderlichkeit zu verstehen. Anderenfalls würde dies zu dem abstrusen Ergebnis führen, dass die Landesbehörde u. U. die Genehmigung für eine Kündigung erteilen müsse, obwohl es an den Kündigungsvoraussetzungen fehle, da bei einem bedarfsgerechten Krankenhaus schon gar kein Kündigungsgrund vorliege.

Medizinische Versorgungszentren

Nach der Mittagspause referierte Herr Jochen Metzner vom Hessischen Sozialministerium Wiesbaden über das Thema „Medizinische Versorgungszentren, Rechtsfragen bei Gründung und Betrieb“. Metzner stellte zunächst die rechtlichen Grundlagen für die Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) vor. Ein MVZ darf gem. § 95 Abs. 1 S. 2 nur dann gegründet werden, wenn eine „fachübergreifende“ ärztliche Leitung gegeben ist, d. h. wenn sich mind. zwei Ärzte verschiedener Fachgruppen zusammenschließen. Für diese Beurteilung sei nach dem gesetzgeberischen Willen die (Muster-)Weiterbildungsordnung der Ärzte und die darin aufgeführten Facharztbezeichnungen maßgeblich. Diese teile jedoch die unterschiedlichen fachlichen Ausprägungen der ärztlichen Tätigkeit in Facharztbezeichnungen und in Tätigkeitsschwerpunkten auf, wobei im Einzelfall nicht einsichtig sei, warum eine bestimmte Tätigkeit „nur“ als Tätigkeitsschwerpunkt und nicht als Facharzt geführt werden könne. Metzner plädierte daher für einen pragmatischeren Ansatz, der losgelöst von den starren Grenzen der gesetzlichen Begrifflichkeiten sich vielmehr an den Abrechnungsziffern orientiert. Weiterhin betonte er, dass das Landesrecht sich nicht im Widerspruch zu der Regelung in § 95 Abs. 1 S. 3 SGB V, nach der sich MVZ aller zulässiger Organisationsformen bedienen dürfen, befinde. Zwar sei in § 23 a der Musterberufsordnung für Ärzte die Führung einer Ärztesellschaft in der Rechtsform einer GmbH untersagt, jedoch sei diese nicht mit einem MVZ gleichzusetzen. Weiterhin wies Metzner auf die nach gegenwärtiger Gesetzeslage in der Praxis bestehende Gefahr hin, dass MVZ die Möglichkeit haben, bestehende Facharztsitze zu „kaufen“. So gehe bei der Einstellung eines Facharztes in ein MVZ dessen Planstelle auf das MVZ über. Wird diese Stelle wieder frei, ohne dass der betreffende Arzt wieder in die Freiberuflichkeit geht, so verbleibe diese Stelle im MVZ und könne dort aufgrund der Privilegierung der MVZ bei der Nachbesetzung – so ist gem. § 103 Abs. 4a S. 6 SGB V einem MVZ die Nachbesetzung einer Arztstelle auch dann möglich, wenn Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind – erneut besetzt werden. Bei der Frage, ob die in einem MVZ angestellten Ärzte auch gleichzeitig im Krankenhaus tätig sein dürften, sprach sich Metzner für diese Möglichkeit aus, da es gerade im Interesse des MVZ sei, eine sektorübergreifende integrierte Versorgung zu bieten und diese Möglichkeit auch im Gesetz an einigen Stellen, z. B. in § 101 I 6 und § 101 I Nr. 4 SGB V angedeutet werde.

Regionale Planungskonzepte nach § 16 KHG NW

Zum Abschluss der Tagung erörterte Frau Dr. Kerrin Schillhorn, ZENK Rechtsanwälte Köln, die rechtlichen Problemstellungen bei „Regionalen Planungskonzepten nach § 16 KHG NW“. Den rechtlichen Rahmen für regionale Planungskonzepte auf § 16 KHG NW i. V. m. Ziffer 6 der Verwaltungsvorschrift zum KHG NW vorab eingrenzend, stellte Schillhorn kurz den Ablauf des

Planungsverfahrens da, der nach der gesetzgeberischen Intention des § 16 Abs. 1 S. 2 KHG „gemeinsam und gleichberechtigt“ ablaufen soll. Zur Gewährleistung dieser projektierten Gleichberechtigung zwischen den Krankenhausträgern und den Verbänden der Krankenkassen propagierte sie die Hinzuziehung eines externen Moderators. Die Rechtsqualität des regionalen Planungskonzeptes beurteilte Schillhorn als nicht verbindlich. Es sei zwar ein eigenständiges Instrument der Krankenhausplanung, diene aber der Vorbereitung des rechtlich nicht verbindlichen Krankenhausplanes und teile daher dessen rechtliches Schicksal. Da die vorgelegten Konzepte durch das Ministerium bzw. von den Bezirksregierungen inhaltlich geändert oder ersetzt werden könnten, entfalte das Planungskonzept auch insofern keinerlei Bindungswirkung. Auch eine rechtliche Verbindlichkeit im Sinne einer Vorwirkung für den Krankenhausplan sei im Ergebnis abzulehnen, da dem Ministerium gem. § 16 Abs. 3 S. 3 KHG eine vollständige inhaltliche Prüfungskompetenz zustehe. Weiterhin diskutierte Schillhorn das Verhältnis zwischen dem regionalen Planungskonzept und dem Krankenhausplan und ging dabei eingehend auf die Bindung der Krankenhausträger und Krankenkassenverbände an die rechtlichen Anforderungen der Krankenhausplanung im Rahmen der Verhandlungen des regionalen Planungskonzeptes ein. Gegen eine solche Bindung könne man einwenden, dass es an einer ausdrücklichen Anordnung der Bindung fehle. Für eine Bindungswirkung spräche hingegen, dass das regionale Planungskonzept Bestandteil des Krankenhausplanes werde (§ 16 Abs. 6 KHG); es wäre daher nicht sinnvoll ein Konzept zu entwickeln, das rechtlich keinen Bestand haben würde. Außerdem ist die Aufstellung eines regionalen Planungskonzeptes durch die Krankenhausträger und Krankenkassenverbände eine Art der „Aufgabenerledigung“ für das Ministerium bzw. die Bezirksregierung, die ihrerseits an die Anforderungen der Krankenhausplanung gebunden seien. Daher sei wohl eine Bindungswirkung im Ergebnis gegeben. Schillhorn schilderte die Rechtsfolgen von Verfahrensverstößen und führte zur Berücksichtigungsfähigkeit von verspätet vorgelegter regionaler Planungskonzepte aus, dass es für das Ministerium in solchen Fällen keine Pflicht zur Berücksichtigung gebe; allerdings müssten aufgrund der Pflicht zur vollständigen Sachverhaltsermittlung die Erwägungen des Planungskonzeptes in der Abwägung des Ministeriums Eingang finden.

Der Düsseldorfer Krankenhausrechtstag scheint sich nach dem Teilnehmerkreis und dem Vortragsspektrum zu einer der wichtigsten Tagungen zum Krankenhausrecht zu entwickeln. Er bietet ein ideales Forum für einen Austausch zwischen Praxis, Wissenschaft und Legislative und ist eine wertvolle Veranstaltung die aktuelle Probleme und Entwicklungen des Krankenhausrechts aufzeigt. Wer sich hiervon persönlich überzeugen möchte, dem sei im kommenden Jahr eine Reise zum 3. Düsseldorfer Krankenhausrechtstag am 11. Mai 2006 empfohlen.

(Eine Besprechung des Tagungsbandes zum Düsseldorfer Krankenhausrechtstag 2004 findet sich in NWVBl. 2005 Heft 8, S. 324).

Paul Malek, wiss. Mitarbeiter, Bochum

Elektronischer Rechtsverkehr zwischen dem Vertreter des Bundesinteresses und dem Bundesverwaltungsgericht

Am 1. 6. 2005 wurde der elektronische Rechtsverkehr vom Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) hin zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) nach erfolgreichem dreimonatigem Probelauf als Regelbetrieb aufgenommen. Der elektronische Rechtsverkehr ist eine im Rahmen der e-Government-Initiative Bund-Online 2005 der Bundesregierung entwickelte internetfähige Dienstleistung, die auf eine Modernisierung, Beschleunigung und Effizienzsteigerung von Verfahrensabläufen zielt.

Der VBI vertritt als unabhängiges Organ der Rechtspflege das öffentliche Interesse in Verfahren beim BVerwG (vgl. § 35 VwGO). Seine Aufgabenstellung macht ihn zum insgesamt zahlenmäßig größten Kommunikationspartner des BVerwG beim Austausch verfahrensbezogener Schriftstücke. Der VBI übermittelt hochgerechnet jährlich weit über 2000 Schriftstücke mit über 10000 Seiten an das BVerwG; aus dem BVerwG erreichen den VBI über 5000 Schriftstücke mit mehr als 40000 Seiten. Vor diesem Hintergrund wurde nach Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs zum BVerwG ab 1. Dezember 2004 nach intensiver Vorbereitung am 1. 3. 2005 ein dreimonatiger Probelauf zur Übermittlung von Dokumenten über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) vom VBI zum BVerwG aufgenommen. Das in einem gemeinsamen Pilotprojekt von BVerwG und Bundesfinanzhof entwickelte EGVP kann von allen Bürgern, Rechtsanwälten und Behörden für die elektronische Kommunikation u.a. mit dem BVerwG genutzt werden. Es stellt eine direkte, gesicherte Verbindung zu den elektronischen „Postfächern“ her; alle mit dem EGVP zusammengestellten Nachrichten werden im OSCI-Format an eine „Virtuelle Poststelle“ geschickt, die die Signatur prüft, den Empfang quittiert, darüber ein Protokoll erstellt und die Nachricht zum Abruf durch den Empfänger vorhält. Der Probetrieb lief von Anfang an ohne Schwierigkeiten und konnte zum 31. 5. 2005 erfolgreich abgeschlossen werden; für die erste Stufe beschränkte er sich auf die Übermittlung der vom VBI elektronisch erstellten Dokumente an das BVerwG. Insgesamt wurden im Probetrieb über 150 Dokumente auf elektronischem Wege übermittelt.

Gleichzeitig mit dem Übergang des elektronischen Rechtsverkehrs vom VBI zum BVerwG in den Regelbetrieb wird das BVerwG ab dem 1. 6. 2005 dem VBI seine Entscheidungen elektronisch übermitteln. Ziel ist es, stufenweise die gesamte verfahrensbezogene Kommunikation zwischen dem BVerwG und dem VBI elektronisch über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach abzuwickeln. Das BVerwG wird hierzu bis Jahresende die Voraussetzungen schaffen, um bei ihm eingegangene papiergebundene Schriftsätze in elektronische Dokumente zu überführen und dem VBI dann in elektronischer Form zu übersenden.

Die bei der Kommunikation zwischen VBI und BVerwG gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass mit dem Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach eine schnelle, sichere und zuverlässige Kommunikation gewährleistet ist. Die erfolgreiche Nutzung durch den VBI kann Vorbild für die anderen Behörden und auch Rechtsanwälte sein, die Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs verstärkt zu nutzen.

VERANSTALTUNGEN

Speyerer Forum Haushalts- und Rechnungswesen 2005

– Die Einführung der Doppik in der öffentlichen Verwaltung –

Vom 5. – 7. 10. 2005 veranstaltet die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften (DHV) in Speyer unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Holger Mühlenkamp das o. g. Forum.

Folgende Themen werden behandelt:

- Vor- und Nachteile der Doppik in der öffentlichen Verwaltung, Prof. Dr. Hannes Streim,
- Doppik, marktliche und nichtmarktliche Güter, Prof. Dr. Holger Mühlenkamp,
- Der rheinland-pfälzische Weg der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung der Landesverwaltung, Prof. Dr. Ingolf Deubel,
- Bedarf es spezieller Grundsätze ordnungsgemäßer öffentlicher Buchführung (GoöB)?, Prof. Dr. Dr. h. c. Klaus Lüder,

- Konzernrechnungslegung in Gebietskörperschaften, Dr. Isabell Srocke,
- Internationale Rechnungslegungsstandards – Aktuelle Entwicklungen und Anwendungsperspektiven, Andreas Dörschell,
- Erstmalige Vermögenserfassung im Rahmen der Eröffnungsbilanz, Ekkehard Grunwald,
- Auswirkungen der Doppik auf die kommunale Rechnungsprüfung, Prof. Dr. Martin Richter,
- Auswirkungen des Neuen Haushalts- und Rechnungswesens auf Organisationsstrukturen in der Kommunalverwaltung, Franz Schaidhammer,
- Die Reform des Haushalts- und Rechnungswesens in Nordrhein-Westfalen, Dr. Volker Oerter,
- Die Einführung der Doppik in die öffentliche Verwaltung aus der Perspektive des Change Managements, Petra Speier-Werner,
- Führt die Doppik zu besseren politischen Entscheidungen? Podiumsdiskussion.

Tagungsort: Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Freiherr-vom-Stein-Str. 2, 67346 Speyer.

Anmeldungen: Lioba Diehl, Tel.: 0 62 32/6 54-2 26, Edith Göring (DW. 269), Fax: 0 62 32/6 54-4 88, Mail: tagungssekretariat@dhv-speyer.de.

Verwaltungsmodernisierung – Erfahrungen und Perspektiven

Vom 19. – 21. 10. 2005 veranstaltet die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften (DHV) in Speyer unter der wissenschaftlichen Leitung von Univ.-Prof. Dr. Hermann Hill die o. g. Tagung.

Folgende Themen werden behandelt:

- Geschäftsprozessmanagement in der Berliner Verwaltung, Prof. Dr. Margrit Falck,
- Prozessmanagement mit innovativen Technologien auf der Basis von open source, Torsten Werner,
- Prozessbenchmarking in der öffentlichen Verwaltung, Michael Sauer,
- Branchenetriebenes E-Government – Verknüpfung von Verwaltungs- und Wirtschaftsprozessen, Dr. Rudolf Bülls-bach,
- Von Business Process Outsourcing zu Shared Services, Franz-Reinhard Habel,
- Modernes Finanzmanagement in der Kommune, Ekkehard Grunwald,
- Doppik in der Kreisverwaltung, Ute von Massow,
- Balances Scorecard für Ministerien, Adolf Bärmann,
- Steuerung von Evaluation von Leistung, Prof. Dr. Bernd Adamaschek,
- Europäische Vorgaben für innergemeindliche Aufgabenerfüllung und interkommunale Zusammenarbeit, Uwe Zimmermann,
- Franchise-Systeme in der öffentlichen Verwaltung, Felix Piazzolo,
- Vom Kreis zur kreisfreien Samtgemeinde, Dieter Aschbrenner,
- Einrichtung von Dienstleistungszentren in Schleswig-Holstein, PD Dr. Utz Schliesky,
- Planung, Durchführung und Evaluation eines Verwaltungsmodernisierungsprozesses, Dieter Puschke, Jakob-Theo Schwartz, Werner Keggenhoff,
- Führung und Personalentwicklung in der Landeshauptstadt München, Dr. Thomas Böhle.

Tagungsort: Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Freiherr-vom-Stein-Str. 2, 67346 Speyer.

Anmeldungen: Lioba Diehl, Tel.: 0 62 32/6 54-2 26, Edith Göring (DW. 269), Fax: 0 62 32/6 54-4 88, Mail: tagungssekretariat@dhv-speyer.de.

8. Speyerer Demokratietagung: Korruption

Vom 27. – 28. 10. 2005 veranstaltet die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften (DHV) in Speyer unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim die o. g. Tagung.

Nach der Begrüßung durch den Rektor der Hochschule, Prof. Dr. Rudolf Fisch, und dem Eröffnungsvortrag durch Christian Wulff, Ministerpräsident des Landes Niedersachsen (angefragt), werden folgende Themen behandelt:

- Sind Parteien korrupte Organisationen?, Dr. Fritz Goergen,
- Der gekaufte Abgeordnete. Nebeneinkünfte und Korruptionsproblematik, Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim,
- Korruption im Gesundheitswesen, Dr. Maximilian Gäßner,
- Korruption im Sport, Prof. Dr. Wolfgang Maennig,
- Korruptionsregister, Unternehmenshaftung, Transparenzgesetze – geeignete Mittel zur Korruptionsbekämpfung?, Prof. Dr. Jost Pietzcker,
- Erfolge und Blockaden bei der Korruptionsbekämpfung, Dr. Wolfgang Schaubenstein,
- Die UN-Konvention gegen Korruption und ihre Auswirkungen auf Deutschland, Dr. Anke Martiny.

Der erste Tagungstag wird durch ein Streitgespräch „Wie unabhängig ist Transparency International Deutschland?“ mit Prof. Dr. Hans See (angefragt) und Dr. Peter von Blomberg sowie durch ein gemeinsames Abendessen auf dem Hambacher Schloss mit Dinner Speech (Dr. Christoph Böhr, angefragt) abgeschlossen. Der zweite Tagungstag endet mit einer Podiumsdiskussion „Mehr Zivilcourage durch verbesserten Schutz von Whistleblowern?“ unter Leitung von Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim.

Tagungsort: Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Freiherr-vom-Stein-Str. 2, 67346 Speyer.

Anmeldungen: Lioba Diehl, Tel.: 0 62 32/6 54-2 26, Edith Göring (DW. 269), Fax: 0 62 32/6 54-4 88, Mail: tagungssekretariat@dhv-speyer.de.

Neuerscheinungen

Bredendiek, Knut/Görgens, Norbert/Hebler, Stefan/Hoffmann, Manfred/Jeske, Joachim/Wiese, Friedrich: Wegweiser TVöD: Einführung in den TVöD/Überleitungsregelungen/Einmalzahlungen/Jahressonderzahlungen, Stuttgart: R. Boorberg, 2005, 144 S., 9,80 EUR, für Bezieher des BAT-Kommentars kostenlos

Bremer, Brigitte: Public Private Partnership : Ein Praxislexikon, Köln u.a.: C. Heymanns, 2005, 150 S., 17,80 EUR

Di Fabio, Udo: Die Kultur der Freiheit, München: C. H. Beck, 295 S., 19,90 EUR

John-Koch, Monika: Organisationsrechtliche Aspekte der Aufgabenwahrnehmung im modernen Staat, Berlin: Duncker & Humblot, 2005, 437 S., 94,00 EUR

Jülich, Christian/van den Hövel, Werner/Packwitz, Jörg (Hrsg.): Schulrechtshandbuch Nordrhein-Westfalen : Kommentar zum Schulgesetz NRW mit Ratgeber und ergänzenden Vorschriften plus CD-ROM, Loseblatt-Grundwerk, Neuwied: Luchterhand, 2005, ca. 640 S., 78,00 EUR

Kopp, Ferdinand O. (Begr.)/Ramsauer, Ulrich: Verwaltungsverfahrensgesetz : Kommentar, 9. Aufl., München: C. H. Beck, 2005, 1 560 S., 56,00 EUR

Kopp, Ferdinand O. (Begr.)/Schenke, Wolf-Rüdiger: Verwaltungsgerichtsordnung: Kommentar, 14. Aufl., München: C. H. Beck, 2005, 2015 S., 62,00 EUR

v. Mangoldt, Hermann (Begr.)/Klein, Friedrich (Fortf.)/Starck, Christian (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz, Band 1: Präambel, Art. 1 bis 19, 5. Aufl., München: Vahlen, 2005,

1 922 S., 240,00 EUR (Vorzugspreis bei Abnahme aller 3 Bände der 5. Aufl.: 220,00 EUR)

Marx, Reinhard: Kommentar zum Asylverfahrensgesetz, 6. Aufl., Neuwied: Luchterhand, 2005, 1 986 S., 146,00 EUR

Schmitz, Holger: Städtebauliches Entwicklungsrecht und militärische Konversionsgebiete, Köln u. a.: C. Heymanns, 2005, 270 S., 68,00 EUR

Schneider, Jens-Peter (Hrsg.): Beihilfe und Vergaberecht als Rahmenbedingungen der Umweltpolitik : Zehnte Osnabrücker Gespräche zum deutschen und europäischen Umweltrecht am 11./12. November 2004, Köln u.a.: C. Heymanns, 2005, 260 S., 64,00 EUR

Schreiber, Wolfgang: Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag : Kommentar zum Bundeswahlgesetz, Ergänzungsinformationen zur Bundestagswahl 2005, Köln u. a.: C. Heymanns, 2005, 8 S.

Werner, Ulrich/Pastor, Walter: Der Bauprozess: Prozessuale und materielle Probleme des zivilen Bauprozesses, mit CD-ROM, 11. Aufl., Düsseldorf: Werner, 2005, 1 609 S., 149,00 EUR.

Abhandlungen in den Verwaltungsblättern

In den im Richard Boorberg Verlag erscheinenden weiteren Verwaltungsblättern sind folgende Abhandlungen veröffentlicht:

Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (VBIBW)

Heft 8/2005

Mager, Verwirrung um den Abfallbegriff – Zur Bedeutung der Texaco-Entscheidung des EuGH für das deutsche Abfall- und Bodenschutzrecht – 289

Buschle, Ein neues „Solange“? Die Rechtsprechung aus Karlsruhe und Straßburg im Konflikt – 293

Frank, Die Umwandlung einer Landeseinrichtung am Beispiel des „Landesinstituts für Schulentwicklung“ – Vorstoß zur Verbesserung der Qualitätsentwicklung im Schulwesen – 297

Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl.)

Heft 13/2005

Wittreck, Die bayerische Justizverwaltung – 385

Rebler, Das Verhältnis zwischen Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht – 394

Heft 14/2005

Koehl, Die Umrüstungsverpflichtung in der Betriebsgenehmigung für den neuen Forschungsreaktor in Garching (FRM II) – 421

Wittreck, Die Bayerische Justizverwaltung (Fortsetzung und Schluss von BayVBl. 2005, 385 ff.) – 428

Niedersächsische Verwaltungsblätter (NdsVBl.)

Heft 8/2005

Henneke, Föderalismusreform am Verfassungstag auf Eis gelegt – Bleibt frisch, was bisher an Vernünftigem erreicht wurde? – 201

Sächsische Verwaltungsblätter (SächsVBl.)

Heft 8/2005

Schröder, Die Gewährung von Fraktionszuschüssen nach dem Sächsischen Fraktionsrechtsstellungsgesetz – 181

Thüringer Verwaltungsblätter (ThürVBl.)

Heft 8/2005

Meisel/Seel, Die Beobachtung der Organisierten Kriminalität durch den Verfassungsschutz in Thüringen – große Aufgabe mit kleinen Befugnissen? – 169

Kraus, Die „ernstlichen Zweifel“ im verwaltungsgerichtlichen und finanzgerichtlichen Aussetzungsverfahren – 176.

Impressum

Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NWVBl.) Verantwortlich für den redaktionellen Teil

Prof. Dr. Volker Wahrendorf, Richter am Landessozialgericht.

Anschrift der Redaktion

Lehrstuhl Prof. Dr. Burgi, Ruhr-Universität Bochum, Universitätsstr. 150, 44801 Bochum, Tel.: (02 34) 3 22 52 75 oder (02 01) 79 92-3 63, E-Mail: DrWahrend@aol.com.

Sämtliche mit Verfasserangabe versehenen Beiträge stellen die Meinung des Verfassers, nicht in jedem Fall die der Redaktion oder der Herausgeber dar. Für inhaltliche Richtigkeit der veröffentlichten Lösungsskizzen wird von der Redaktion eine Gewähr nicht übernommen.

Unverlangten *Manuskripten* ist Rückporto beizufügen; es wird für sie keine Haftung übernommen. Beiträge werden nur angenommen, wenn sie ausschließlich den Nordrhein-Westfälischen Verwaltungsblättern zum Abdruck angeboten sind.

Rezensionsexemplare sind unmittelbar der Redaktion zur Besprechung anzubieten. Unverlangt zugehende Rezensionsexemplare können nicht zurückgegeben werden. Für Autoren steht ein Merkblatt für die Erfassung von Abhandlungen mit dem PC zur Verfügung; es kann beim Verlag angefordert werden.

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstraße 2, 70563 Stuttgart; Zentrale Zeitschriftenredaktion: Tel. (07 11) 73 85-0; Telefax (07 11) 73 85-3 30; m.althaus@boorberg.de; www.boorberg.de.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Roland Schulz.

Anzeigenpreisliste Nr. 7 vom 1.1.2004 ist zurzeit gültig. *Anzeigenverwaltung:* AWG Agentur für Verlags- u. Wirtschaftswerbung GmbH, Barbarossastr. 21, 63517 Rodenbach, Tel. (0 61 84) 95 08-0; Telefax (0 61 84) 5 45 24.

Erscheinungsweise: am 1. jeden Monats.

Bezugspreise: *Jahresbezugspreis* im Abonnement EUR 214,20; für Studenten und Referendare (gegen Nachweis) im Abonnement EUR 160,80, jeweils inkl. Zustellgebühr. Die Berechnung der Abonnements erfolgt jährlich im Voraus. Einzelheft EUR 19,90 zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen der Verlag und alle Buchhandlungen entgegen. Abbestellungen können frühestens zum nächsten Quartalsende gültig werden, wenn sie sechs Wochen vorher dem Verlag vorliegen.

Urheber- und Verlagsrechte

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Mit der Annahme des Beitrags zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle ausschließlichen Verlagsrechte für die Zeit des Bestehens des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und die Befugnis zur Einspeicherung des Beitrags in eine Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen Zwecken ohne zusätzliche Vergütung. Das ausschließliche Recht an einer elektronischen Version des Beitrags erwirbt der Verlag ohne zeitliche Begrenzung.

Herstellung: Maurer Druck und Verlag, 73312 Geislingen.

Beilage: Verwaltungsgerichtliche Praxis